

# **AG\_STRAFGERICHT SST.2023.204 vom 12. März 2024**

Ag Strafgericht, 2024-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2023.204](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.204)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2023.204 du 12 mars 2024

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2023.204 del 12 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 3.1**

In tatsächlicher Hinsicht ist unbestritten und erstellt, dass der Beschuldigte am 22. August 2022, 13:10 Uhr, auf der S-Strasse in T.\_\_\_\_\_, Fahrtrichtung QT.\_\_\_\_\_, mit seinem Personenwagen mit dem Kennzeichen ZH [...] in einen Verkehrsunfall mit dem Privatkläger involviert war. Der Beschuldigte erfasste den von rechts nach links die Strasse überquerenden Privatkläger (aus Sicht des Beschuldigten) mit geringer Geschwindigkeit (act. 29 f., 34 und 107). Weiter ist zugunsten des Beschuldigten, der solches stets festhielt, davon auszugehen, dass sich die Kollision zwischen dem Privatkläger und dem Beschuldigten rund 1 bis 2 Meter nach dem Fussgängerstreifen (aus Sicht des Beschuldigten) ereignete (act. 34, 108 f. und 112; Berufungsbegründung Rz. 4 S. 4).

### **E. 3.2.1**

Der Beschuldigte macht mit Berufung in sachverhaltlicher Hinsicht geltend, dass die Frage, ob der Privatkläger frontal, frontal-seitlich oder seitlich vom Auto des Beschuldigten erfasst wurde, entgegen der Ansicht der Vorinstanz von zentraler Wichtigkeit sei (Berufungsbegründung Rz. 12 S. 7). Aus Sicht des Beschuldigten sei der Privatkläger durch die eigene Bewegung seitlich ins Auto gerannt, weshalb man im vorliegenden Fall gar nicht von einem "Erfassen" sprechen könne; vielmehr sei der Privatkläger durch den seitlichen Zusammenstoss zurück aufs Trottoir "abgewiesen" worden (Berufungsbegründung Rz. 13 f. S. 7 f.).

### **E. 3.2.2**

Der Beschuldigte hat anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 22. August 2022 und somit tatnah ausgesagt, der Privatkläger sei 1 bis 2 Meter vor seinem Auto auf die Strasse gerannt (act. 34). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung liess er diese Tatsache wiederholen (act. 112). Diesbezüglich gilt es auch auf die aktenkundigen Bilder hinzuweisen, welche Abwischspuren des Privatklägers an der vorderen, rechten Fahrzeugecke am Auto des Beschuldigten nach der stattgefundenen Kollision zeigen (act. 31 f.). Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass der Privatkläger zumindest frontal-seitlich und nicht seitlich vom Auto des Beschuldigten erfasst wurde. Ein seitlicher Zusammenstoss im vom Beschuldigten geltend gemachten Sinne ist damit auszuschliessen. Die Frage, ob die Beschädigung an der vorderen rechten Fahrzeugecke bereits vorbestanden hatte, kann dabei offengelassen werden und auf die dazu beantragte Befragung der Fahrzeughalterin H.\_\_\_\_\_ (Berufungsbegründung S. 2) ist zu verzichten. Vielmehr ist in Würdigung der Aussagen des Beschuldigten sowie des Spurenbildes (Abwischspuren) erstellt, dass der Privatkläger 1 bis 2 Meter vor dem Beschuldigten die Strasse überquert hat und dann von dessen Auto frontal-seitlich erfasst wurde. Solches hat auch die Auskunftsperson J.\_\_\_\_\_ bestätigt, der festgehalten hat, dass der

- 9 - Privatkläger noch ganz knapp mit der rechten vorderen Fahrzeugecke erfasst und anschliessend zurück aufs Trottoir geschleudert worden sei (act. 40 Ziff. 13). Die diesbezüglichen Aussagen sind, da sie zugunsten des Beschuldigten lauten, ohne Weiteres verwertbar. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die vom Privatkläger beantragte Befragung der Auskunftsperson F.\_\_\_\_\_ (Berufungsantwort S. 6).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 125 StGB wird, auf Antrag, bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Den diesbezüglichen Strafantrag hatte die Mutter des Privatklägers am 1. September 2022 gestellt (act. 27).

#### **E. 4.2.1**

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung setzt somit voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Dies ist der Fall, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat auf Grund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 145 IV 154 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_261/2018 vom 28. Januar 2019 E. 5.1 mit Hinweis auf BGE 143 IV 138 E. 2.1).

#### **E. 4.2.2**

Grundvoraussetzung für eine Sorgfaltspflichtverletzung und sinngemäss für die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den Beschuldigten mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Es ist daher zu prüfen, ob dieser eine Gefährdung der Rechtsgüter hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen. Zur Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise das Mitverschulden der Geschädigten bzw. eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler als Mitursache

- 10 - hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Beschuldigten – in den Hintergrund drängen (BGE 135 IV 56 E. 2.1 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2.3**

Neben der Voraussehbarkeit muss auch die Vermeidbarkeit des Erfolgs vorliegen, um eine Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten zu bejahen. Dabei wird der hypothetische Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässem Verhalten ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Beschuldigten mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des

Erfolgs bildete (BGE 140 II 7 E. 3.4; 135 IV 56 E. 2.1 mit Hinweisen).

#### **E. 4.3.1**

Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB kann auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.2.2 S. 14).

#### **E. 4.3.2**

Dem ambulanten Notfallbericht des Spitals Muri vom 22. August 2022 zufolge wurde beim Beschuldigten – nebst einer ca. 4 cm messenden, quer verlaufenden Rissquetschwunde am linken Ellbogen – ein leichtes Schädelhirntrauma diagnostiziert, was mit Blick auf die "Glasgow Coma Scale" (GCS) und dem diesbezüglich festgestellten Punktwert von 15 sowie den erlittenen Schürfungen an der linken Schläfe und dem Hinterkopf des Beschuldigten – entgegen den Ausführungen des Beschuldigten (Berufungsbegründung Rz. 14 S. 8) – unzweifelhaft eine leichte Körperverletzung darstellt (act. 42 ff.). Im Übrigen kann auf die zutreffenden und ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.2.2 S. 14 f.), gemäss welchen bei den beim Privatkläger diagnostizierten Verletzungen und dem gestützt darauf erfolgten Heilungsverlauf von einer einfachen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB auszugehen ist.

#### **E. 4.4.1**

Zu prüfen ist demnach im Weiteren, ob der Beschuldigte die einfache Körperverletzung des Privatklägers fahrlässig verursacht hat.

#### **E. 4.4.2**

Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der zu beachtenden Sorgfalt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen. Der Fahrzeuglenker ist gegenüber dem

- 11 - Fussgänger, der die Strasse ausserhalb eines Fussgängerstreifens zu überqueren beabsichtigt, grundsätzlich vortrittsberechtigt, auch wenn er ihm gemäss Art. 33 Abs. 1 SVG das Überqueren der Strasse in angemessener Weise zu ermöglichen hat. Dieses Vortrittsrecht gilt jedoch nicht unbedingt, sondern nur unter dem Vorbehalt von Art. 26 Abs. 2 SVG (BGE 129 IV 282 E. 2.2.1 m.w.H.). Vor Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, um den Fussgängern den Vortritt zu lassen, die sich schon auf dem Streifen befinden oder im Begriff sind, ihn zu betreten (Art. 33 Abs. 2 SVG). Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG hat der Lenker zudem sein Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Er muss jederzeit in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren. Er muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden (Art. 3 Abs. 1 VRV). Das Mass der Sorgfalt, die vom Fahrzeuglenker verlangt wird, richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den vorausehbaren Gefahrenquellen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_407/2022 vom 23. Mai 2022 E. 4.2; BGE 129 IV 282 E. 2.2.1). Gesetzliche Grundlage der vom Fahrzeuglenker im Strassenverkehr zu beachtenden Sorgfalt bilden die im Strassenverkehrsgesetz und in den dazu gehörenden Verordnungen statuierten Verkehrsregeln. Gemäss der Grundregel von Art. 26 Abs. 1 SVG muss sich jeder

Verkehrsteilnehmer so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Aus dieser Bestimmung haben Rechtsprechung und Lehre den so genannten Vertrauensgrundsatz abgeleitet. Danach darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten.

#### **E. 4.4.3**

Solches Vertrauen ist jedoch unter bestimmten in Art. 26 Abs. 2 SVG enu-merierten Umständen nicht gerechtfertigt und kann deshalb sorgfaltspflichtwidrig sein. Dies gilt zunächst, wenn bereits Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird oder wenn ein Fehlverhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers auf Grund einer unklaren Verkehrssituation nach der allgemeinen Erfahrung unmittelbar in die Nähe rückt. Art. 26 Abs. 2 SVG gebietet ausserdem eine besondere Vorsicht gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten. Die gegenüber den erwähnten Personen vorgeschriebene besondere Vorsicht bedeutet, dass eine Berufung auf das Vertrauensprinzip grundsätzlich selbst dann unzulässig ist, wenn keine konkreten Anzeichen dafür vorliegen, dass sich Kinder, Gebrechliche oder alte Personen unkorrekt verhalten werden. Gegenüber den im Gesetz aufgezählten Personen bedarf es umgekehrt besonderer Umstände, welche positiv für ein begrenztes Vertrauen in deren ordnungsgemässes Verhalten im Verkehr sprechen. Besondere Vorsicht gegenüber Kindern im Strassenverkehr schreiben auch Art. 4 Abs. 3 und

- 12 - Art. 29 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) vor: Die erste Bestimmung verlangt, dass die Geschwindigkeit zu mässigen oder dass gegebenenfalls anzuhalten sei, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten; die zweite schreibt unter denselben Voraussetzungen die Abgabe akustischer Warnsignale vor (zum Ganzen: 129 IV 282 E. 2.2.1 m.w.H.).

#### **E. 4.4.4**

Zum Tatzeitpunkt herrschten gute Sichtverhältnisse und der Unfall ereignete sich auf einer geraden Strecke (act. 18, 29 f.). Der Beschuldigte gab während der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zu Protokoll, den Privatkläger auf dem Trottoir auf der S-Strasse in QS.\_\_\_\_\_ aus einer Distanz von 30 bis 40 Metern gesehen zu haben, wobei dieser auf ihn zu gerannt sei (act. 34, 107, 112). Hielt er anlässlich der polizeilichen Befragung noch fest, normal weitergefahren zu sein, als er den Privatkläger ein erstes Mal bemerkte (act. 34), präzierte er seine Aussage vor Vorinstanz einerseits dahingehend, dass er die Strasse nicht gekannt und deshalb sein Tempo angepasst habe, wobei zusätzlich seine Sicht in Richtung Fussgängerstreifen "reduziert" gewesen sei (act. 107). Andererseits gab er an, eine Tempoanpassung aufgrund des in seine Richtung rennenden Privatklägers vorgenommen zu haben ("Ich sah das Kind auf der rechten Seite rennen und deswegen fuhr ich sehr langsam und plötzlich, als ich beim Fussgängerstreifen war, kam das Kind auf mich zu"; act. 107).

#### **E. 4.4.5**

Aufgrund dessen, dass der Privatkläger nicht ruhig seines Weges ging, sondern sich dem Beschuldigten bzw. dem Fussgängerstreifen rennend näherte, durfte der Beschuldigte nicht darauf vertrauen – und vertraute offenbar auch nicht darauf –, dass der Privatkläger auf den Verkehr achtete und sich jederzeit richtig verhalten würde. Der Beschuldigte nahm gestützt auf seine Aussagen vor Vorinstanz die konkreten Anzeichen eines möglichen Fehlverhaltens des 9-jährigen Privatklägers vielmehr wahr und reduzierte entsprechend

seine Geschwindigkeit. Gestützt auf die sich ihm präsentierende Situation war der Beschuldigte, wie oben dargelegt (vgl. E. 4.4.4 hiervor), allerdings dazu verpflichtet, die zweideutige Situation mit einem Warnsignal (Hupen) zu klären und/oder auf der Höhe des Kindes – auf jeden Fall vor dem Fussgängerstreifen – anzuhalten (vgl. auch BGE 129 IV 282 E. 2.2.1 m.w.H.). Beides hat er nicht getan. Bevor er aber nicht davon ausgehen konnte, dass der Privatkläger ihn wahrgenommen und ihm zu verstehen gegeben hatte, dass er sich richtig verhalten und insbesondere auch im Bereich des Fussgängerstreifens die Strasse nicht überqueren würde, bestand ein erhöhtes Risiko und damit die Pflicht für den Beschuldigten, anzuhalten. Die Sorgfaltspflicht des Beschuldigten wurde im Übrigen nicht dadurch aufgehoben, dass der Privatkläger die Strasse knapp (d.h. rund 1 bis 2 Meter) vor dem Fussgängerstreifen betreten hatte (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_922/2008 vom 2. April 2009

- 13 - E. 3.4). Dass der Beschuldigte schliesslich sein Tempo aufgrund des rennenden Privatklägers bereits reduziert hatte, als es zur Kollision mit ihm kam, lässt die Sorgfaltspflichtwidrigkeit nicht entfallen. Allerdings gilt es dies bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. E. 5.3.1 nachfolgend).

#### **E. 4.4.6**

Nach dem Dargelegten hat der Beschuldigte seine Sorgfaltspflichten gemäss Art. 33 Abs. 1 und 2 SVG und Art. 31 SVG, beide in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 SVG, verletzt, indem er trotz der sich ihm präsentierenden Gefahrensituation mit einem rennenden, sich dem Fussgängerstreifen nähernden 9-jährigen Kind weder ein Hupsignal von sich gab noch sein Auto vor dem Fussgängerstreifen zum Stillstand brachte und damit die erforderliche (erhöhte) Aufmerksamkeit nicht aufbrachte.

#### **E. 4.4.7**

Mit Blick auf die Vorhersehbarkeit und die Vermeidbarkeit des Erfolgs kann auf die korrekten und ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.2.5 S. 20 ff.). So vermag das plötzliche Überqueren der Strasse kurz vor dem Fussgängerstreifen durch den Privatkläger das Verhalten des Beschuldigten als Ursache der Körperverletzung nicht in den Hintergrund zu drängen und somit den adäquaten Kausalzusammenhang nicht zu unterbrechen. Die Körperverletzung des Privatklägers war damit für den Beschuldigten voraussehbar. Bei pflichtgemäßem Verhalten des Beschuldigten wäre ein Anhalten vor dem Fussgängerstreifen zudem ohne Weiteres möglich und die Kollision mit dem 1 bis 2 Meter nach dem Fussgängerstreifen (aus Sicht des Beschuldigten) die Strasse überquerenden Privatkläger demzufolge vermeidbar gewesen.

#### **E. 4.5**

Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 125 Abs. 1 StGB ist demzufolge erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Der Beschuldigte ist folglich der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

#### **E. 5.1**

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsbühr von Fr. 1'500.00 und Auslagen von Fr. 180.00, insgesamt Fr. 1'680.00, werden zu 4/5 dem Beschuldigten, d.h. zu Fr. 1'344.00, auferlegt. Der Rest wird auf die Staatskasse genommen

## **E. 5.2**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, Rechtsanwalt Linus Jaeggi für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 647.40 auszurichten.

## **E. 5.3**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'592.35 auszurichten. 6.

### **E. 5.3.1**

Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB schützt die körperliche und gesundheitliche Integrität des Menschen. Es liegt in der Natur eines jeden Fahrlässigkeitsdelikts, dass der eingetretene Erfolg – vorliegend die einfache Körperverletzung des Privatklägers – vom Täter nicht beabsichtigt worden ist. Diesem Umstand wird bei der fahrlässigen Körperverletzung bereits durch den Strafrahmen Rechnung getragen. Zu berücksichtigen ist im Rahmen der Tatkomponente deshalb vor allem, wie weit der Beschuldigte die von ihm begangene Sorgfaltspflichtverletzung nach den inneren und äusseren Umständen hätte vermeiden können. Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den auf ihn zu rennenden Privatkläger und damit die einhergehende Gefahr bereits vor der Kollision frühzeitig erkannte und sein Tempo entsprechend reduzierte. Es wäre für ihn aber in Anbetracht der Umstände ein Leichtes gewesen, schon weit vor dem Fussgängerstreifen ein Hupsignal abzugeben und schliesslich vor dem Fussgängerstreifen anzuhalten. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist erwiesen, dass der Privatkläger durch die Kollision eine 4 cm grosse Rissquetschwunde am linken Ellbogen, ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma sowie leichte, oberflächliche Hautschürfwunden erlitten hat (vgl. act. 42 ff.). Dabei handelt es sich insgesamt um nicht allzu schwere Beeinträchtigungen der unter Art. 125 Abs. 1 StGB fallenden möglichen Körperverletzungen. Angesichts dieser Sachlage und in Relation zum Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe ist das Verschulden des Beschuldigten noch als leicht einzustufen, so dass eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen als eine angemessene Strafe erscheint.

### **E. 5.3.2**

In Bezug auf die Täterkomponente gilt was folgt: Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe wegen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung,

- 15 - Entzug oder Aberkennung des Ausweises nach Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG und damit (ebenfalls) aus dem Bereich des Strassenverkehrsrechts auf, mit welcher er am 8. Juli 2021, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 70.00 und einer Busse von Fr. 1'200.00 verurteilt wurde. Die vorliegende Tat hat er zudem noch während der Probezeit begangen. Diese Faktoren wirken sich beide strafehöhend aus. Der Beschuldigte ist verwitwet, hat eine volljährige Tochter und lebt aktuell mit seinem 25-jährigen Stiefsohn zusammen (act. 108). Seine persönlichen Verhältnisse erscheinen stabil, womit sich die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten als durchschnittlich erweist. Des Weiteren hat der Beschuldigte während des gesamten Strafverfahrens die Ansicht vertreten, dass der Privatkläger die Schuld am Unfall trage. Eine massgebliche Einsicht und Reue, welche eine Strafminderung rechtfertigen würde, kann damit nicht erkannt werden. Insgesamt überwiegen damit die negativen Täterkomponenten.

### **E. 5.3.3**

Unter Berücksichtigung des leichten Tatverschuldens sowie der strafehö- henden Täterkomponenten erweist sich mit der Vorinstanz eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen.

### **E. 5.3.4**

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, na- mentlich nach dem Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz hat die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 40.00 festgelegt (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 7.2 S. 28). Der Beschuldigte bringt dagegen keine Einwendungen vor und eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist ausweislich der Akten ebenfalls nicht ersichtlich. Es hat daher diesbe- züglich beim Urteil des Bezirksgerichts Bremgarten sein Bewenden. Die Geldstrafe beläuft sich auf Fr. 2'400.00 (60 x Fr. 40.00).

### **E. 5.4.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Frei- heitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbe- dingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 StGB genügt die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Vom Strafaufschub darf deshalb grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgesehen werden (BGE 135 IV 180 E. 2.1; 134 IV 1 E. 4.2.2; 134 IV 97 E. 7.3). Bei der Prüfung des künftigen Wohlverhaltens

- 16 - sind alle wesentlichen Umstände zu beachten. Ein relevantes Prognosekri- terium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (BGE 135 IV 180 E. 2.1; 134 IV 1 E. 4.2.1). Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognose- stellung erheblich zu gewichten, sie schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendigerweise aus (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B\_58/2022 vom 28. März 2022 E. 2.1.1 mit Hinweisen). Die Bewährungs- aussichten sind anhand einer Gesamtwürdigung der Tatumstände, des Vorlebens, des Leumunds sowie aller weiteren Tatsachen zu beurteilen, die gültige Schlüsse etwa auf den Charakter des Täters sowie Entwicklun- gen in seiner Sozialisation und im Arbeitsverhalten bis zum Zeitpunkt des Widerrufsentscheids zulassen (BGE 134 IV 140 E. 4.4).

### **E. 5.4.2**

Der Beschuldigte hat das vorliegend zur Beurteilung stehende Delikt am 22. August 2022 begangen und damit noch während der Probezeit des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 8. Juli 2021 für die Geld- strafe von 90 Tagessätzen à Fr. 70.00 gewährten bedingten Strafvollzugs erneut delinquent. Die ihm von der Staatsanwaltschaft Baden gewährte Be- währungschance hat er damit nicht genutzt. Er ist rund ein Jahr nach Erlass des erwähnten Strafbefehls wegen Führens eines Motofahrzeugs trotz Ver- weigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises erneut straffällig ge- worden. Des Weiteren weist der Beschuldigte mehrere Einträge im eidge- nössischen Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) auf (act. 3 ff.). Angesichts der wirkungslos gebliebenen Vorstrafe (und der Administrativ- massnahmen) ist nicht zu erwarten, dass der bedingte Vollzug der Geld- strafe den Beschuldigten von einer weiteren Delinquenz abzuschrecken vermag. Ferner zeigte sich der Beschuldigte wenig einsichtig und vertritt noch immer die Ansicht,

keine Schuld am Unfall zu tragen (act. 112 f.). Beim Beschuldigten liegt gesamthaft eine Schlechtprognose vor und es scheint notwendig, eine unbedingte Geldstrafe auszusprechen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass erst diese unbedingte Geldstrafe dem Beschuldigten die drohenden Konsequenzen weiterer Straftaten hinreichend klar aufzeigt. Insgesamt ist damit die neue Strafe (60 Tagessätze) aufgrund der negativen Legalprognose unbedingte auszusprechen.

#### **E. 5.4.3**

Zusammengefasst ist der Beschuldigte somit für die fahrlässige Körperverletzung zu einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 40.00, gesamthaft Fr. 2'400.00, zu verurteilen.

#### **E. 6.1**

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'654.00 (inkl. Anklagegebühr) werden dem Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 6.2**

Für das erstinstanzliche Verfahren wird dem Privatkläger keine Parteient-schädigung zugesprochen.

#### **E. 6.3**

Der Beschuldigte hat seine Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren selbst zu tragen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte

- 22 - elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 12. März 2024  
Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber i.V.: Plüss Wildi

#### **E. 7**

Die Zivilforderung wurde sowohl anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als auch im Berufungsverfahren weder beziffert noch hinreichend begründet bzw. belegt. Entsprechend ist die Zivilklage mit der Vorinstanz auf den Zivilweg zu verweisen (DOLGE, in: Basler Kommentar, StPO, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 126 StPO).

- 18 -

#### **E. 8.1**

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_330/2016 vom 10. November 2017 E. 4.3). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung mehrheitlich. Er obsiegt einzig hinsichtlich des Verzichts auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 8. Juli 2021 gewährten bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 70.00. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die obergerichtlichen Verfahrenskosten zu 4/5 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

## E. 8.2

Der Wahlverteidiger des Beschuldigten ist für den Aufwand im Berufungsverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen. Er reichte für das Berufungsverfahren eine Kostennote in der Höhe von Fr. 4'400.20 ein. Dabei macht der Wahlverteidiger einen Stundenansatz von Fr. 300.00 geltend. Dieser in Rechnung gestellte Stundenansatz bedarf in zweierlei Hinsicht der Korrektur: Einerseits rechtfertigt die Bedeutung und Komplexität des vorliegenden Berufungsverfahrens keine Abweichung vom gesetzlich in § 9 Abs. 2bis AnwT vorgesehenen Regelstundenansatz, so dass der geltend gemachte Zeitaufwand grundsätzlich gestützt darauf abzugelten ist. Andererseits ist mit Bezug auf die Höhe dieses Regelstundenansatzes weiter zu differenzieren, ob die fraglichen Leistungen vor oder nach dem 1. Januar 2024 erbracht wurden, da der in § 9 Abs. 2bis AnwT vorgesehene Stundenansatz per diesem Datum von Fr. 220.00 auf Fr. 240.00 erhöht wurde. Entsprechend dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz, wonach die rechtlichen Wirkungen eines Erlasses erst mit dessen Inkrafttreten einsetzen, sind sämtliche vor dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen mit Fr. 220.00 zu vergüten, während der erhöhte Stundensatz von Fr. 240.00 nur auf nach Inkrafttreten der Revision erbrachte Leistungen Anwendung findet (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, Rz. 258; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Bern 2022, Rz. 540 und 563). Eine Abweichung von diesem Grundsatz – welchem im Übrigen auch die zeitgleich in Kraft getretene Änderung des Mehrwertsteuersatzes folgt (vgl. Art. 115 Abs. 1 i.V.m. Art. 112 Abs. 3 MWSTG) – würde einer zeitlichen Vorwirkung von § 9 Abs. 2bis AnwT gleichkommen, was einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage bedürfte. Eine solche besteht vorliegend weder in Form einer eigens für die in Frage stehende Revision geschaffenen Übergangsbestimmung, noch lässt sich aus § 17 Abs. 1 AnwT darauf schliessen. Letztere Bestimmung, gemäss welcher "dieses Dekret" in seiner Gesamtheit auf alle hängigen

- 19 - Verfahren für das ganze Verfahren anwendbar ist, sollte sicherstellen, dass bei damals hängigen Verfahren der per 1. Januar 1988 zusammen mit der damaligen neuen Aargauischen Zivilprozessordnung und dem Verfahrenskostendekret in Kraft getretene Anwaltstarif integral zur Anwendung gelangt und nicht mehr (teilweise) der gemäss § 16 AnwT auf dieses Datum hin aufgehobene Tarif über die Entschädigung der Anwälte und Parteien in zivil-, verwaltungs-, versicherungs- und strafgerichtlichen Streitigkeiten vom 10. März 1949, das Dekret über die Gewährung eines Teuerungszuschlages zum Anwaltstarif vom 7. März 1972 und die Verordnung über die Anpassung des Teuerungszuschlages zum Anwaltstarif vom 2. März 1981. Der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, die Systematik und der Sinn und Zweck von § 17 Abs. 1 AnwT

sprechen gegen eine gesetzliche Vorwirkung des per 1. Januar 2024 nur im Stundenansatz angepassten § 9 des Anwaltstarifs, zumal der Grosse Rat eine vom Inkrafttreten per 1. Januar 2024 abweichende Vorwirkung nicht thematisiert hat und diesbezüglich somit auch nicht von einem qualifizierten Schweigen ausgegangen werden kann. Im Ergebnis lässt der Verzicht auf die Schaffung einer entsprechenden Übergangsbestimmung einzig den Schluss zu, dass hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit von § 9 Abs. 2bis AnwT die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze gelten. In der Konsequenz sind sämtliche bis zum 31. Dezember 2023 erbrachten Leistungen mit Fr. 220.00 und einem Mehrwertsteuersatz von 7.7 %, sämtliche ab dem 1. Januar 2024 erbrachten Leistungen mit Fr. 240.00 und einem Mehrwertsteuersatz von 8.1 % zu entschädigen. Da alle Aufwendungen des Wahlverteidigers im Jahr 2023 erbracht wurden, sind seine Leistungen mit Fr. 220.00 und einem Mehrwertsteuersatz von 7.7 % zu entschädigen, woraus zuzüglich der geltend gemachten Auslagen ein Gesamtbetrag von gerundet Fr. 3'237.05 resultiert. Davon stehen der Wahlverteidigung 1/5, d.h. gerundet Fr. 647.40, zu.

### **E. 8.3**

Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 436 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Da der Privatkläger hinsichtlich des Schuldpunktes obsiegt, sind ihm die im Berufungsverfahren entstandenen zusammenhängenden Anwaltskosten oder anderweitigen Auslagen zu entschädigen. Der Rechtsvertreter des Privatklägers macht mit Kostennote vom 25. Januar 2024 einen Aufwand von 10.25 Stunden à Fr. 240.00, zuzüglich Pauschalauslagen (3 %) von Fr. 75.00 sowie Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung von insgesamt Fr. 200.00, gesamthaft Fr. 2'775.40, geltend. Unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 3 AnwT und der in E. 8.2 gemachten

- 20 - Ausführungen resultiert ein Gesamtbetrag von gerundet Fr. 2'592.35 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer von 7.7 % bzw. 8.1 %). Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, dem Privatkläger für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'592.35 auszurichten.

### **E. 9**

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs.1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2). Da es bei einer Verurteilung des Beschuldigten bleibt, drängen sich an den erstinstanzlich verlegten Kosten- und Entschädigungsfolgen keine Änderungen auf.

### **E. 10**

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Dies ist auch der Fall, wenn eine Berufung vollumfänglich abgewiesen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_761/2017 vom 17. Januar 2018 E. 4 mit Hinweisen). Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte ist der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig. 2. Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 1 erwähnten Bestimmung und gestützt auf Art. 34 StGB und Art. 47 StGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à

Fr. 40.00, insgesamt Fr. 2'400.00, verurteilt. 3. Der dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 8. Juli 2021 für die Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 70.00 gewährte bedingte Strafvollzug wird nicht widerrufen. Stattdessen wird der Beschuldigte gestützt auf Art. 46 Abs. 2 StGB verwarnt und es wird die Probezeit um 1 Jahr verlängert.

- 21 - 4. [in Rechtskraft erwachsen] Die Zivilforderung des Privatklägers wird auf den Zivilweg verwiesen. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.